

Neues Brandenburgisches Bestattungsgesetz in Kraft getreten

Mit dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes wurden unter anderem die ärztliche Leichenschaupflicht sowie die klinische und anatomische Sektion geregelt. Was die ärztliche Leichenschaupflicht betrifft, so ist zu beachten, dass bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, grundsätzlich jeder dort tätige Arzt zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist. Per Dienstanweisung kann geregelt werden, wer von mehreren Ärzten die Leichenschau vorzunehmen hat.

Bei häuslichen und sonstigen Sterbefällen ist jeder erreichbare niedergelassene Arzt oder ein Arzt im ärztlichen Notfalldienst zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet.

Bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes mit Notarztbeteiligung ist der beteiligte Notarzt, bei Sterbefällen während eines Rettungseinsatzes ohne Notarztbeteiligung der nächste erreichbare niedergelassene Arzt, ein Arzt im ärztlichen Notfalldienst oder der im nächstgelegenen Krankenhaus diensthabende Arzt zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet.

Ein im Rettungsdienst und Notfalldienst tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Notfalldienst oder Rettungsdienst gehindert würde und er dafür sorgt, dass ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. Er hat unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über die Feststellung des Todes auszustellen.

Wichtig ist es, dass es ein Arzt ablehnen kann, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn er durch die weiteren Feststellungen sich selbst oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Nächste Angehörige sind z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern, aber auch eine Person, mit der der Verstorbene in einer auf Dauer angelegten ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

§ 6 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes regelt Einzelheiten der Durchführung der Leichenschau. Hinsichtlich der Meldepflichten ist zu beachten, dass dann, wenn durch äußere Merkmale bereits erkennbar ist oder sich nicht ausschließen lässt, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt sowie wenn es sich um einen unbekanntem Toten handelt, der Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen hat. Unverzüglich bedeutet Handeln ohne schuldhaftes Zögern. Der Arzt hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer weiteren Leichenschau abzusehen und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden. Ergeben sich während der Leichenschau Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod oder lässt sich die Todesart nicht aufklären, hat der Arzt ebenso zu verfahren.

War der Verstorbene an einer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus

oder besteht ein Verdacht hierfür, hat der Arzt die Leiche deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen.

Der zur Bestattung Verpflichtete hat die Kosten für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheines zu tragen oder dem Veranlasser zu erstatten. Bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, kann eine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins nicht verlangt werden.

Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat der Arzt den Totenschein auszustellen. Der Totenschein dient dem Nachweis des Todeszeitpunktes und der Todesursache, der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart, der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.

Totenscheine sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen und 30 Jahre lang aufzubewahren. Ärzte, die eine Leichenschau oder eine Sektion vorgenommen haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der unteren Gesundheitsbehörde lückenhafte Totenscheine und Sektionsscheine unverzüglich zu vervollständigen. Diese sowie Ärzte, die den Verstorbenen vorher behandelt haben, sind verpflichtet, die zur Überprüfung und Vervollständigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

H. Krahforst
Jur. Geschäftsführer

In diesem Heft ab Seite 50 „Zur Bedeutung der klinischen Autopsie“.

Anzeigen

Vera Mai

Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:
Kassenarztrecht, Arzthaftung

Interessenschwerpunkte:
Vertragsrecht, Bankrecht, Strafrecht

Kurfürstendamm 132 A, 10711 Berlin
Tel.: 030-88 62 89 89, Fax: 030-88 62 89 66
E-mail: RAin-v.mai@t-online.de

EHLERS, EHLERS & PARTNER RECHTSANWALTSSOCIÉTÄT

München - Berlin

Tätigkeitsschwerpunkte:

Dr. med. Dr. jur. Alexander P.F. Ehlers, München
Karin Gräfin von Strachwitz-Helmstatt, München
Wilhelm Heinzelmann, München
Dr. jur. Isabel Weizel, München
Udo von Langsdorff, Berlin

Interessenschwerpunkte:

Regine Blösch, München
Veronika Bruckmoser, MA, München

• **Arztrecht**

• **Medizinrecht**

• **Pharmarecht**

Meinekestraße 13 10719 Berlin

Tel.: 0 30 / 88 71 26-0 Fax: 0 30 / 88 67 61-11
Berlin@eep-law.de

Umsatzsteuerpflicht: Viele Abgrenzungsfragen sind nun geklärt

Völlig überraschend hatte das Bundesfinanzministerium im Februar dieses Jahres eine Umsatzsteuerpflicht in Höhe von 16 % für bestimmte ärztliche Sachverständigengutachten verkündet. Die seinerzeitige Aufregung und die in der Ärzteschaft zu Recht aufgekommenen Irritationen waren groß. Inzwischen sind die meisten Abgrenzungsfragen zwischen der Bundesärztekammer und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) geklärt.

**Assessor Bertram F. Koch,
Justitiar der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

In mehreren Stellungnahmen hat das BMF bekräftigt, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob eine ärztliche Leistung umsatzsteuerfrei ist, darauf ankommt, ob sie der „medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen“. Nur dann nämlich, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, sind (auch) ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei. Für einige ärztliche Leistungen/ Gutachten war die Umsatzsteuerpflicht schon bisher bzw. von Anfang an unstrittig (s. Kasten). Zu den daneben am häufigsten gestellten Fragen lässt sich heute folgendes sagen:

Betriebsärztliche Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig

Ein Rundschreiben des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.2.2001 war insofern irreführend, als es die ärztliche Gutachtertätigkeit derart in den Vordergrund rückte, dass die neue Umsatzsteuerpflicht danach weithin ausschließlich auf ärztliche Gutachtertätigkeit bezogen worden ist. Dies jedoch ist so nicht zutreffend, weil nach der maßgeblichen EU-Richtlinie vom 17.5. 1977 die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung nicht an die Gutachtenform der ärztlichen Tätigkeit anknüpft, vielmehr die Umsatzsteuerbefreiung davon abgängig ist, ob im Einzelfall eine Heilbehandlung vorliegt bzw. die Gutachtertätigkeit in erster Linie der Heilbehandlung dient und damit selbst Teil der Heilbehandlung ist. Dementsprechend unterliegen auch andere ärztliche Tätigkeiten wie Autoren- oder Vortragstätigkeiten, insbesondere aber auch die Tätigkeit der nicht fest angestellten Betriebsärzte der Umsatzsteuer. Leistungen, die der Betriebsarzt auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gegenüber dem Arbeitgeber erbringt, stellen

keine Heilbehandlung dar und sind damit umsatzsteuerpflichtig. Bei diesen Leistungen steht nämlich nicht die medizinische Betreuung des Patienten im Vordergrund sondern die Sicherstellung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung. Anders sind allerdings die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG erwähnten betriebsärztlichen (Vorsorge-)Untersuchungen zu beurteilen. Diese unterliegen als Heilbehandlung nicht der Umsatzsteuer.

Vorsorgeuntersuchungen umsatzsteuerfrei

Darüber hinaus sind auch alle Vorsorgeuntersuchungen von der Umsatzsteuer befreit, die durchgeführt werden, um Krankheiten möglichst frühzeitig festzustellen und mit größtmöglicher Aussicht auf Erfolg behandeln zu können (z. B. Krebs- oder Glaukomfrüherkennungsuntersuchungen). Dies bedeutet allerdings nicht, dass damit jegliche Untersuchungen von der Umsatzsteuer befreit wären. Vielmehr unterliegen nach Auffassung des BMF nicht nur die Untersuchungen der Umsatzsteuer, die wie Einstellungs- oder Flugtauglichkeitsuntersuchungen der Feststellung der Tauglichkeit des Untersuchten für eine bestimmte Tätigkeit dienen. Auch solche Untersuchungen, deren Durchführung ausschließlich der Erstattung eines umsatzsteuerpflichtigen Gutachtens dient, unterliegen der Umsatzsteuer.

Leistungen gegenüber Soldaten, Zivildienstleistenden und Bundesgrenzschützern

Untersuchungen zur Feststellung der Eignung des Untersuchten werden vielfach auch in Form von Musterungs-, Tauglichkeits- oder Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen gegenüber Bundeswehrsoldaten und Bundesgrenzschützern bzw. gegenüber Zivildienstleistenden erbracht. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat für derartige vertragsärztliche Untersuchungsleistungen Verträge mit den zuständigen Bundesministerien der Verteidigung, des Inneren und für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit geschlossen. Danach und auf deren Grundlage sind die insoweit erbrachten Untersuchungsleistungen nach Ersatzkassenpunktwerten über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen. Die KBV arbeitet derzeit an einer Änderung der Verträge, und zwar deshalb, da der Wert der ärztlichen Leistungen aufgrund floatender Punktwerte im Zeitpunkt der ärztlichen Abrechnung noch nicht feststeht und somit die auf diese Honorare entfallenden Umsatzsteuern erst mit großer Verzögerung und mit erheblichem Aufwand zum Teil erst im neuen Kalender- bzw. Steuerjahr berechnet werden könnten. Durch die Vertragsänderung soll sichergestellt werden,

dass die Kostenträger nicht nur die Umsatzsteuerbelastung zusätzlich tragen (möglichst auch rückwirkend für den Zeitraum ab dem 9.2.2001). Erreicht werden soll zudem, dass die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen zukünftig zu einem fixierten Punktwert unmittelbar zwischen Arzt und jeweiligem Kostenträger abgerechnet werden können.

Bescheinigungen und Zeugnisse nach Nr. 70 GOÄ und Nrn. 71 ff. EBM umsatzsteuerfrei

Kurze Bescheinigungen oder Zeugnisse, die nach Nr. 70 GOÄ berechnet werden, sind als Nebenleistung zu einer Untersuchungs- bzw. Behandlungsleistung umsatzsteuerfrei. Dies gilt insbesondere für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, daneben aber auch für weitere Leistungen des Kapitels B VI der GOÄ, soweit ein enger Zusammenhang mit einer im Vordergrund stehenden Untersuchungs- bzw. Behandlungsleistung besteht. Im Übrigen sind auch vertragsärztliche Auskünfte, Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten, die nach Nrn. 71 bis 79 EBM abgerechnet werden, von der Umsatzsteuer befreit. Sie sind deshalb befreit, weil sie der Kommunikation unter Ärzten als einem notwendigen Bestandteil der übernommenen Behandlung oder der Erfüllung öffentlich rechtlicher Berichtspflichten des Arztes gegenüber den Krankenkassen dienen. Anderslautende Pressemitteilungen sind falsch. Das BMF hat die Umsatzsteuerfreiheit ausdrücklich bestätigt.

Reha-Gutachten umsatzsteuerfrei – Rentengutachten umsatzsteuerpflichtig

Zu der Frage, wie Reha- und Rentengutachten zukünftig umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind, hatte sich der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger auf den Standpunkt gestellt, dass eine Unterscheidung zwischen den beiden Gutachten nicht möglich sei, weil nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ in jedem Fall zu prüfen sei, ob therapeutische Maßnahmen Aussicht auf Erfolg im Sinne des Vermeidens einer Verrentung bieten. Dem ist das BMF nicht gefolgt. Vielmehr ist nach dessen Auffassung zu unterscheiden zwischen umsatzsteuerfreien Reha-Gutachten und Rentengutachten, die im Rahmen eines Rentenverfahrens zu erstatten und damit im Gegensatz zu Reha-Gutachten umsatzsteuerpflichtig sind. Die Rentenversicherungsträger scheinen dem zu folgen. Es ist damit zu rechnen, dass sie zukünftig bei der Erteilung eines Gutachtauftrags deutlich machen, ob es sich um ein Reha-Gutachten oder um ein Rentengutachten handelt, so dass für den beauftragten Arzt erkennbar

wird, wann er Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss.

Befundberichte gegenüber Versorgungsämtern umsatzsteuerfrei

Nach vorübergehenden Irritationen ist die Rechtslage jetzt seitens des BMF klar(-gestellt). Der Arzt, der in Schwerbehindertenangelegenheiten Befundberichte gegenüber dem Versorgungsamt erstellt, gilt als sachverständiger Zeuge und erbringt damit keine Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechtes mit der Folge, dass er für die von dem Versorgungsamt für seine Tätigkeit gewährte Entschädigung auch keine Umsatzsteuer entrichten muss.

Forensisch-psychiatrische Gutachten umsatzsteuerpflichtig

Forensisch-psychiatrische Gutachten werden nicht nur zur Frage der Schuldfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB), sondern auch oder gleichzeitig gem. §§ 63, 64 StGB zu der Frage erstellt, ob die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt durch das Gericht anzuordnen ist. Obwohl Letzteres auf eine zukünftige Behandlung zielt, sind derartige Gutachten nach Auffassung des BMF ausnahmslos ebenso umsatzsteuerpflichtig wie Prognosegutachten, die im Rahmen des Strafvollzuges erstellt werden.

Haftfähigkeitsuntersuchungen umsatzsteuerfrei

Bei der körperlichen Untersuchung von Personen im Polizeigewahrsam zur Überprüfung der Verwahrfähigkeit in der Zelle oder zur alternativ erforderlichen Krankenhauseinweisung steht die medizinische Betreuung des Betroffenen im Vordergrund. Die Untersuchungsleistung ist deshalb umsatzsteuerfrei, und zwar unabhängig davon, ob durch zusätzliche Behandlungsmaßnahmen (z. B. durch das Versorgen von Verletzungen oder das Lindern von Entzugserscheinungen) die Haft- bzw. Verwahrfähigkeit hergestellt wird.

Leichenschau umsatzsteuerfrei

Die Leichenschau und das Ausstellen der Todesbescheinigung sind auch zukünftig nicht umsatzsteuerpflichtig, auch wenn es sich dabei nicht um Heilbehandlung handelt. Nach Auffassung des BMF können diese Leistungen als „letzte Maßnahme im Rahmen einer Heilbehandlung“ als umsatzsteuerfrei betrachtet werden, und zwar auch dann, wenn der den

Tod feststellende Arzt den Toten z. B. als Hausarzt vorher nicht behandelt hatte.

Obduktion umsatzsteuerpflichtig – Ausnahmen aber möglich

Obduktionen sind zukünftig grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Allerdings sind nach Auffassung des BMF Ausnahmen denkbar, z. B. dann, wenn die Obduktion zwar nicht mehr für den Obduzierten, wohl aber im Falle z. B. eines Seuchenverdachts für dessen Kontaktpersonen von therapeutischer Bedeutung sein kann.

Sport- und reisemedizinische Untersuchungen und Beratungen umsatzsteuerpflichtig

Untersuchungs- und Behandlungsleistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind nicht allein deshalb umsatzsteuerpflichtig. Zumindest nach Auffassung der Bundesärztekammer sind dementsprechend beispielsweise sport- oder reisemedizinische Untersuchungs- oder Beratungsleistungen als medizinische Betreuung von der Umsatzsteuer befreit. Dies sieht das BMF anders.

Kleinunternehmerregelung

Eine weitere häufig gestellte Frage lässt sich eindeutig mit ja beantworten: Die gesetzliche Umsatzsteuer bei der Berechnung von Gutachterleistungen nach der GOÄ ist zusätzlich zu den Gebührensätzen in Rechnung zu stellen, so dass dem Arzt nach Abführen der vereinnahmten Umsatzsteuern die Netto-GOÄ-Gebühr als Einnahme verbleibt. Allerdings kann man als Arzt – und zwar als „Kleinunternehmer“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – auch im Falle grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Gutachterleistungen weiterhin auf das Berechnen von Umsatzsteuer verzichten, wenn die Umsätze einschließlich Umsatzsteuern, aber ohne die Umsätze aus Heilbehandlung, im vorangegangenen Kalenderjahr DM 32.500 nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr DM 100.000 voraussichtlich nicht übersteigen werden. Zusätzlich vereinnahmte Umsatzsteuern müssen spätestens mit der jährlichen Umsatzsteuererklärung deklariert und an das Finanzamt abgeführt werden. Jeder Arzt ist insoweit gut beraten, die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen und für sich zu klären, ob die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen werden kann oder ob wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs u. U. sogar zur Umsatzsteuer optiert werden sollte und ob gegebenen-

falls abhängig von der Höhe der Umsätze eine Pflicht zur Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung besteht.

Ärztliche Leistungen/Gutachten, für die die Umsatzsteuerpflicht schon bisher bzw. von Anfang an unstreitig war.

Wir bedanken uns bei dem Westfälischen Ärzteblatt für die Genehmigung des Nachdruckes.

Ab März 2002 in der LÄKB:

**(0355) 7 80 10 60 –
Sorgetelefon für Ärztinnen und Ärzte**

Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg hat die Einrichtung einer Ansprechstelle beschlossen, die Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit gibt, ihre Probleme darzulegen und bei der Lösung unterstützt zu werden.

Ihre Anliegen können Sie einer ehrenamtlich tätigen Ombudsfrau – Ärztin im Ruhestand – **mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer (0355) 7 80 10 60** vortragen.

Damit hat die LÄKB einen Beschluss des 104. Ärztetages realisiert, in dem es heißt:

Ärztinnen und Ärzte, die Repressalien ihrer Arbeitgeber deswegen ausgesetzt sind, weil sie unverantwortliche Missstände in ihren Krankenhäusern aufzeigen, erhalten die uneingeschränkte Unterstützung ihrer Ärztekammer. Der Deutsche Ärztetag appelliert daher eindringlich an die Ärztekammern, eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann zu benennen, welche/r in den einzelnen Kammerbereichen die Funktion als Berater/-in und Vertrauensperson für diejenigen Ärztinnen und Ärzte übernimmt, die den Mut aufbringen, öffentlich gegen derartige Missstände ihre Stimme zu erheben. Die Benennung einer solchen Vertrauensperson in der Ärztekammer, an die sich alle Betroffenen jederzeit wenden können, soll ein Schritt sein, um den Ärztinnen und Ärzten praktische Hilfestellung und moralische Unterstützung zu geben.